

Finanzordnung (FO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen, Haushaltsplan
- § 2 Einnahmen
- § 3 Durchführungsbestimmungen
- § 4 Kassenprüfung
- § 5 Verbandskasse
- § 6 Jahresrechnung des Verbandes
- § 7 Kreiskassen
- § 8 Pflichten der Vereine
- § 9 Abrechnung der Spieleinnahmen
- § 10 Kostenregelung bei Spielausfällen

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

- 1. Beiträge
- 2. Startgebühren
- 3. Spielabgaben
- 4. Gebühren
- 5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

B. Aufwandsentschädigung

- 1. Auslagenersatz
- 2. Fahrtkosten
- 3. Übernachtungskosten
- 4. Ersatz von Portoauslagen
- 5. Ersatz von Telefongebühren
- 6. Schiedsrichterentschädigung
- 7. Spezielle Entschädigungen
- 8. Auslagererstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen, Haushaltsplan

- (1) Sportrechtliche Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes und seiner Kreise sind §§ 4 und 6 (4) der Satzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Verbandsbeirat genehmigten (einfache Mehrheit) Nachtragshaushaltsplanes.
Der Schatzmeister hat in Abstimmung mit dem Präsidium im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei den einzelnen Sachkonten Haushaltsumschichtungen schriftlich festzulegen. Beirat und Vorstand sind über diese Mittelumschichtungen durch den Schatzmeister zu informieren.
- (3) In den Jahren ordentlicher Verbandstage legt der Vorstand dem Verbandstag einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung (einfache Mehrheit) vor, in allen anderen Jahren dem Verbandsbeirat.
- (4) Zur Planung, Nachweisführung und Abrechnung öffentlicher Mittel und Zuschüsse ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu führen. Seine Abstimmung mit dem Haushaltsplan gemäß (2) obliegt dem Vorstand.

§ 2 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und der Kreise erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:

- a) Beiträge,
- b) Startgebühren,
- c) Spielabgaben,
- d) Gebühren,
- e) Zweckgebundene und sonstige Einnahmen,
- f) Geldstrafen.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

- (1) Soweit in der Finanzordnung des Verbandes nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und seiner Kreise nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung. Die Höhe der Beiträge, Abgaben, Gebühren, Geldstrafen und Verfahrenskosten aller Art richtet sich nach diesen Durchführungsbestimmungen, sofern nicht die Satzung und Ordnungen des FLB etwas anderes bestimmen oder regeln.
- (2) Werden Angehörige der Verbands- und Kreisorgane sowie von diesen Organen im Rahmen ihrer Kompetenzen berufene Verbandsmitglieder für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von Rechnungen, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.
- (3) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen

nicht etwas anderes vorschreiben, einer Beschlussfassung durch den Verbandsbeirat.

Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 4 Kassenprüfung

Die Verbandskasse und die Kreiskassen unterliegen der Prüfung gemäß §§ 43 und 50 der Satzung.

Die Prüfung der Kreiskassen erfolgt durch die hauptamtlich eingerichtete Finanzstelle des FLB.

Der Schatzmeister kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Prüfung der Kreiskassen durch die Revisionsstelle des Verbandes anordnen.

§ 5 Verbandskasse

(1) Der Fußball-Landesverband Brandenburg unterhält in der Verbandsgeschäftsstelle zur Abwicklung der erforderlichen Ausgaben eine selbstständige Verbandskasse.

Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.

(2) Die Kassengeschäfte (Überweisungs- und Zahlungsverkehr) werden von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Schatzmeisters abgewickelt. Zahlungen haben unter Beachtung des § 33, 5. der Satzung und der Kassenrichtlinie zu erfolgen

(3) Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:

- * der Präsident,
- * der Schatzmeister,
- * der Geschäftsführer,
- * die Finanzsachbearbeiter.

Es zeichnen jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam.

Der Geschäftsführer und die Finanzsachbearbeiter sind nur zeichnungsberechtigt in Verbindung mit dem Präsidenten oder Schatzmeister.

- (4) Durch das Präsidium können weitere Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit der Zeichnungsberechtigung beauftragt werden.
- (5) Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Beirats- oder Vorstandsbeschluss oder durch den Haushaltsplan festgelegt und angewiesen sind (Gehälter, Löhne, Mieten, Steuern, Abgaben an andere Verbände) bedürfen keiner besonderen Anweisung.

§ 6

Jahresrechnung des Verbandes

- (1) Der Schatzmeister legt dem Vorstand bis zum 30. April eines jeden Jahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einer Übersicht über die Vermögensentwicklung des Verbandes vor.
- (2) Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt der Vorstand dem Verbandstag die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplanes nachzuweisen sind.

- (3) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres legt der Vorstand dem Verbandsbeirat die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Diese ist genehmigt, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit in der folgenden Beiratstagung angenommen wird.
Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 7 Kreiskassen

- (1) Die Verbandskasse unterhält in den Fußballkreisen unselbständige Außenstellen, die im Auftrag des Verbandes unter der Verantwortung des jeweiligen Kreiskassenwartes geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Bankkonten der Kreisvorstände bedarf der Genehmigung des Verbandes. Die Abwicklung des Geldverkehrs in den Kreisen soll möglichst in der Weise erfolgen, dass nennenswerte Beträge nicht bar vorgehalten werden.
- (3) Der Kreiskassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse gemäß § 45, 9. der Satzung verantwortlich. Hierbei ist die Vertretung des Kreisvorsitzenden zulässig.
- (4) Die Kreise sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die dazugehörigen Belege verwahrt werden.
- (5) Der Kreiskassenwart hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen.

Jeder Ausgabebeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassenwartes tragen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen erfolgen.

- (6) Die Kreisvorstände haben die Einnahmen und Ausgaben jährlich zu planen, nachzuweisen und dem Verbandsvorstand vorzulegen.
- (7) Bei der Abwicklung des Geldverkehrs in den Kreisen werden die jeweiligen Kreiskassen durch den Kreisvorsitzenden und den Kreiskassenwart gemeinsam vertreten.

Ist einer dieser beiden verhindert, so kann er durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreises oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem Mitglied des Kreisvorstandes vertreten werden, das durch Beschluss des Kreisvorstandes hierzu bestimmt ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (8) Die monatliche Finanzbuchhaltung des Kreises ist nach Aufforderung der Verbandsgeschäftsstelle zur Bearbeitung einzureichen.
- (9) Im Jahr des ordentlichen Kreistages ist die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres dem jeweiligen Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind grundsätzlich zur Erhebung von Eintrittsgeldern bei Punkt- und Pokalspielen sowie bei Vereinspokalturnieren verpflichtet.
- (2) Gebühren sind entsprechend den jeweiligen Festlegungen termingemäß zu entrichten. Gebührenpflichtige Genehmigungen werden erst nach Eingang der Einzahlungen erteilt.

- (3) Die von den Rechtsorganen oder Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Geldstrafen sind unter Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu überweisen. Die Rechtsorgane oder Verwaltungsstellen haben die zuständigen Finanzstellen über die Termine zu informieren.

§ 9

Abrechnung der Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt- und Entscheidungsspielen, die in Hin- und Rückrunde zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen nach Abzug der Spielabgabe bei den Platzbauenden Vereinen.
- (2) Für Pokal- und Entscheidungsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von den Gesamteinnahmen sind die Spielabgaben in Abzug zu bringen und abzuführen sowie die Schiedsrichterkosten zu zahlen. Für die Deckung der Organisationskosten können bis zu 15% der Gesamteinnahmen pauschal in Abzug gebracht werden. Die Restsumme wird zu je 50% zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, sind sie von beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- (3) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung von Organen des FLB ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisations- und Schiedsrichterkosten zu je 1/3 zwischen den beiden beteiligten Vereinen und dem FLB aufgeteilt.

Werden Organisations- und Schiedsrichterkosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, trägt der Veranstalter diese Kosten.

- (4) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung eines Fußballkreises ausgetragen werden, gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze die Regelung des Absatzes 3. Die Vorstände der Fußballkreise sind berechtigt, Verträge mit Dritten über die Organisation und Austragung der in Satz 1 genannten Spiele gegen Zahlung eines den Umständen angemessenen Entgeltes abzuschließen. Über die Verteilung des Entgeltes entscheidet der Kreisvorstand. Die an dem Spiel beteiligten Vereine erhalten jeweils einen Anteil von mindestens 25% des Entgeltes.
- (5) Bei Freundschaftsspielen, einschließlich internationaler Vergleiche und Turniere, sind die Vereine berechtigt, mit den Spielpartnern besondere Vereinbarungen über Einnahmeteiligung oder über die Zahlung von Garantiesummen abzuschließen.

§ 10

Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen.
Die gleiche Regelung gilt, wenn es zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können bei nachweisbarem tatsächlich eingetretenem finanziellen Verlust eines Vereins auf Antrag Regressansprüche bei den zuständigen Sportgerichten geltend gemacht werden. Der

Antrag ist schriftlich (dreifach) unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen.

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

1. Beiträge

Der FLB erhebt von den Vereinen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2,50 EURO für Herren und Frauen mit Spielberechtigung sowie für anerkannte Schiedsrichter. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem Nachweis in der Pass-Stelle für alle Vereinsmitglieder mit Spielberechtigung, die am 31. 12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr (Männer) bzw. das 16. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, sowie für anerkannte Schiedsrichter/innen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird im ersten Kalendervierteljahr erhoben und ist nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle zu überweisen.

2. Startgebühren

2. 1 Die Startgebühren sind für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft bis 1. August eines jeden Jahres, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, in folgender Höhe zu überweisen:

Verbandsliga Frauen		60,00 EURO
Verbandsliga Herren		240,00 EURO
Landesliga Frauen		50,00 EURO
Landesliga Herren		180,00 EURO
Landesklasse Herren		120,00 EURO
Kreisspielklassen Herren	bis	90,00 EURO
Landesliga Junioren/innen		40,00 EURO
Landesklasse Junioren/innen		20,00 EURO
Kreisspielklassen Junioren/innen	bis	15,00 EURO

2. 2 Trikotwerbung

Für nachgenannte Spielklassen werden Gebühren für die Trikotwerbung in folgender

Höhe erhoben:

Regionalliga Herren 80,00 EURO

Oberliga Herren 50,00 EURO

Regionalliga Frauen 50,00 EURO

Sie sind nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle zu überweisen.

3. Spielabgaben

Durch die Heimmannschaft sind die Spielabgaben pro Punktspiel der Herren, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, pauschal zu überweisen. Eine analoge Verfahrensweise gilt für Pokalspiele, wonach beim FLB-Pokal an die Verbandsgeschäftsstelle und beim Kreispokal an die Kreisvorstände zu überweisen ist.

Regionalliga Pokalspiel 80,00 EURO

Oberliga Pokalspiel 50,00 EURO

Verbandsliga 30,00 EURO

Landesliga 20,00 EURO

Landesklasse 10,00 EURO

Kreisspielklassen bis 10,00 EURO

Termine:

* für die 1. Halbserie bis zum 31. Oktober des Spieljahres

* für die 2. Halbserie bis zum 30. April des Spieljahres

Die Vereine der Landesspielklassen überweisen nach Rechnungslegung durch die Verbandsgeschäftsstelle.

4. Gebühren

4. 1 Spiele gegen ausländische Vereine

Für das in der Spielordnung festgelegte Genehmigungsverfahren ist das offizielle DFB-Formular an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. (gilt auch für den kleinen Grenzverkehr)

Frauen:

alle Spielklassen 5,00 EURO

Junioren/innen:

alle Spielklassen 5,00 EURO

Herren:

Regionalliga 80,00 EURO

Oberliga 50,00 EURO

Verbandsliga 30,00 EURO

Landesliga 20,00 EURO

Landesklasse 20,00 EURO

Kreisspielklassen 10,00 EURO

Freizeit- und Altherrenmannschaften 5,00 EURO

4. 2 Spielverlegung/Spielabsetzung

Die Bearbeitungsgebühren betragen je Spiel:

Frauen:

alle Spielklassen 20,00 EURO

Junioren/innen:

alle Spielklassen 20,00 EURO

Herren:

Verbandsliga 40,00 EURO

Landesliga 30,00 EURO

Landesklasse 30,00 EURO

Kreisliga bis 20,00 EURO

Kreisklassen bis 20,00 EURO

Freizeit- und Altherrenmannschaften bis 20,00 EURO

4. 3 Passgebühren

Erstausstellung:

grundsätzlich 5,00 EURO

Spieler, die aus dem Ausland kommen 10,00 EURO

Vereinswechsel

* Senioren 10,00 EURO

* Junioren 5,00 EURO

Korrektur 5,00 EURO

Änderungen nach erteilter Spielberechtigung

* Senioren 10,00 EURO

* Junioren 5,00 EURO

Rückkehrer

* Senioren 10,00 EURO

* Junioren 5,00 EURO

Duplikat 10,00 EURO

Vorzeitige Freigabe 5,00 EURO

Passeinzugsverfahren 10,00 EURO

Anzeige Vertragsspieler und Verlängerung 50,00 EURO

Löschung/Abmeldung
von Spielberechtigungen 3,00 EURO

4. 4 Schiedsrichterausweis

Erstausstellung 5,00 EURO

Neuausstellung 10,00 EURO

Verlängerung nach Rückführung 10,00 EURO

4. 5 Gebühren für Trainerlizenzen

Erstausstellung:

Teamleiter 8,00 EURO

Fachübungsleiter/Trainer C 15,00 EURO

Zweitschrift 15,00 EURO

Verlängerung 7,00 EURO

4. 6 Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen von Verbandsorganen im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen für:

2. Mahnung	10,00 EURO
3. Mahnung	20,00 EURO

5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

Zweckgebundene und sonstige Einnahmen können sein:

- a) Zuschüsse der öffentlichen Hand und anderer Einrichtungen,
- b) Einnahmen aus verbandsseitigen Repräsentativ- und Auswahlspielen,
- c) von den Kreiskassen an die Verbandskasse abzuführende Beträge,
- d) von der Verbandskasse an die Kreiskassen umgelegte finanzielle Mittel,
- e) Auslagenersatz durch die Vereine entsprechend RuVO § 37,
- f) der zur Deckung der Herstellungs- und Versandkosten der Brandenburgischen Fußball- Nachrichten erhobene Preis.

Derzeit gültige Preisliste:

Jahresbezug BFN

1 Exemplar	25,00 EURO
ab 5 Exemplare	23,00 EURO
ab 10 Exemplare	20,00 EURO

Entsprechend § 14, 2. der Satzung wird für das Geschäftsjahr im Voraus der jeweils gültige Bezugspreis an einen festgelegten Empfänger in Rechnung gestellt.

B. Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung besteht aus Ersatz von Auslagen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Porto- und Telefonkosten sowie Schiedsrichterentschädigung.

1. Auslagenersatz

Der Auslagenersatz beinhaltet für den in der FO § 3 (2) festgelegten Personenkreis entweder:

Tagegeld für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohn- bzw. Arbeitsort

bis 8 Stunden Abwesenheit 10,00 EURO

über 8 Stunden Abwesenheit 15,00 EURO

oder:

Sitzungsgeld für jeden Kalendertag

am Wohn- und Arbeitsort 5,00 EURO

Bei Tagungen am Wohn- bzw. Arbeitsort entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld erst nach zweistündiger Sitzungsdauer. Mit der Zahlung von Tagegeld oder Sitzungsgeld ist der Anspruch auf Verpflegungskosten abgegolten. Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Tages- und Sitzungsgeldes für ihren Zuständigkeitsbereich von den o. g. Sätzen abweichend festlegen, diese jedoch nicht überschreiten.

Soweit Mitglieder des Vorstandes für den FLB bzw. den Fußballkreis an Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

Kosten für Bewirtung von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die

Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

2. Fahrtkosten

Als Fahrtkosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 km in einer Richtung werden die Fahrpreise 2. Klasse (Bahn) und bei über 100 km in einer Richtung 1. Klasse (Bahn) einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Buskosten erstattet.

Für Pkw-Fahrten wird ein Kilometergeld gezahlt:

für eine Person	0,30 EURO
für zwei Personen	0,32 EURO
für drei Personen	0,34 EURO
für vier und mehr Personen	0,36 EURO

Mitfahrenden werden keine Fahrtkosten erstattet. Der Fahrer ist verpflichtet, die Namen der Mitfahrenden bei seiner Abrechnung anzugeben. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters bzw. des Fahrzeugnutzers abgegolten.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Notwendigkeit ist der Vorstand des FLB berechtigt, das Kilometergeld je km entsprechend der reisekostenrechtlichen Bestimmungen neu festzulegen.

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Flugzeug) bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Bei Zuweisungen Dritter für Maßnahmen des FLB sind deren maßgebende Bestimmungen anzuwenden.

3. Übernachtungskosten

Als Übernachtungskosten, außerhalb eines bestätigten Finanzplanes, werden die tatsächlichen Kosten nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium für den Landesverband bzw. durch den Kreisvorstand für den Fußballkreis und nach Vorlage der Belege erstattet.

4. Ersatz von Portoauslagen

Portoauslagen sind gegen Nachweis des Postausgangs quartalsweise mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit beim jeweiligen Kreisvorstand bzw. bei der Verbandsgeschäftsstelle abzurechnen. Mit der Zahlung eines pauschalen Auslagenersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.

5. Ersatz von Telefongebühren

Für die Vergütung von Telefonauslagen gilt folgende Regelung:

- a) Vom Verbandsvorstand bzw. den Kreisvorständen wird der Personenkreis festgelegt, der Telefongebühren erstattet bekommt.
- b) Es werden grundsätzlich keine Grund- und Einrichtungsgebühren erstattet. Für einen, im FLB durch den Verbandsvorstand und in den Fußballkreisen durch den jeweiligen Kreisvorstand, beauftragten Personenkreis kann die pauschale Erstattung der vorgenannten Gebühren erfolgen.
- c) Die Gespräche sind einzeln nachzuweisen (Vordruck) und nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit abzurechnen.

Mit der Zahlung eines pauschalen Auslagenersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.

- d) Für vom Verbandsvorstand bzw. von den Kreisvorständen festgelegte Mitarbeiter in der Ergebnisbearbeitung im DFBnet kann ein monatlicher Auslagenersatz in Höhe von bis zu 20,- EURO gezahlt werden.

6. Schiedsrichterentschädigung

6.1. Herrenspielklassen

6.1.1. Schiedsrichter je Spiel

3. Liga	100,00 EURO (nur für Pokalspiele)
Regionalliga	75,00 EURO (nur für Pokalspiele)
Oberliga	50,00 EURO (nur für Pokalspiele)
Brandenburgliga	35,00 EURO
Landesliga	30,00 EURO
Landesklasse	25,00 EURO
Kreisspielklassen	20,00 EURO

6.1.2. Schiedsrichterassistent je Spiel

3. Liga	75,00 EURO (nur für Pokalspiele)
Regionalliga	55,00 EURO (nur für Pokalspiele)
Oberliga	35,00 EURO (nur für Pokalspiele)
Brandenburgliga	30,00 EURO
Landesliga	25,00 EURO
Landesklasse	20,00 EURO
Kreisspielklassen	17,00 EURO

6.2. Frauenspielklassen

6.2.1. Schiedsrichter je Spiel

Brandenburgliga	20,00 EURO
Landesliga	15,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

6.2.2. Schiedsrichterassistent je Spiel

Brandenburgliga	15,00 EURO
Landesliga	12,00 EURO
Kreisspielklassen	10,00 EURO

6.3. Nachwuchsspielklassen

6.3.1. Schiedsrichter je Spiel

Brandenburgliga	
A-, B-, C-Junioren	25,00 EURO
Landesklasse A-, B-, C-Junioren	20,00 EURO
C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Turniere)	20,00 EURO
B-Juniorinnen (Großfeld)	15,00 EURO
Kreisspielklassen (Großfeld)	15,00 EURO
Landesliga D-, E-Junioren	12,00 EURO
C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Kleinfeld)	12,00 EURO
Kreisspielklassen (Kleinfeld)	7,50 EURO

6.3.2. Schiedsrichterassistent je Spiel

Brandenburgliga A-Junioren	20,00 EURO
Brandenburgliga B-, C-Junioren	15,00 EURO
Landesklasse A-, B-, C-Junioren	12,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

6.4. Hallenspiele

Brandenburg-Masters Herren	50,00 EURO
----------------------------	------------

Brandenburgliga-Masters Herren	40,00 EURO
Brandenburg-Masters Frauen	30,00 EURO
Altherren- und Freizeitturniere	je Stunde 6,00 EURO
Juniorenturniere des FLB	je Stunde 6,00 EURO

Die Fußballkreise und Vereine regeln als Veranstalter die Schiedsrichterentschädigung in den Organisationsplänen zu den jeweiligen Turnieren. Die Höhe ist dem Schiedsrichter mit der Ansetzung bekannt zu geben. Als Empfehlung für Fußballkreise und Vereine:

Turniere

für Herrenmannschaften	je Stunde 10,00 EURO
für Altherren und Frauen	je Stunde 6,00 EURO
für Juniorenmannschaften	je Stunde 6,00 EURO

6.5. Beobachter

Landesspielklassen	20,00 EURO
Kreisspielklassen	15,00 EURO

6.6. Spezielle Regelungen

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung grundsätzlich nach der Spielklasse der spielklassentieferen Mannschaft. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des gastgebenden Vereins. Bei Freundschaftsspielen auf neutralem Boden sind die Regelungen der Aufwandsentschädigung der beteiligten Mannschaften (DFB bzw. NOFV) zu beachten. Die Entschädigung für Schiedsrichter und –assistenten bei nationalen und internationalen Turnieren und bei Übungsspielen der Landesauswahlmannschaften ist im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung festzulegen. Kommen Schiedsrichter und –assistenten an einem Spieltag am gleichen Spielort zum mehrfachen Einsatz, so erhalten sie die Summe der für die betreffenden Spiele festgesetzten Entschädigung, jedoch nur einmal Fahrtkosten. Bei Spielen

auf Kleinfeld beträgt die Entschädigung 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse auf Großfeld. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in Höhe von 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse zu zahlen.

7. Spezielle Entschädigungen

Spezielle Entschädigungen über den Auslagenersatz hinaus können gezahlt werden an:

- a) Fahrzeugführer mit Auftrag des Verbandes/Kreises bei Transporten zu Wettkämpfen von Auswahlmannschaften außerhalb des Wohnortes 15,00 EURO
- b) Mitglieder von Wettkampfleitungen bei Fußballturnieren
 - * bis 4 Stunden 10,00 EURO
 - * über 4 Stunden 20,00 EURO

8. Auslagererstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FLB richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.